

BESUCHSKONZEPT COVID-19-PANDEMIE (GÜLTIG AB DEM 22.4.2021)

1. Einführung

„Eine gute Lebens- und Versorgungsqualität kann in einer Pandemie nur dann aufrechterhalten werden, wenn neben Maßnahmen zum Schutz der physischen Gesundheit auch Teilhabe, Selbstbestimmung und soziale Kontakte gleichrangig gewährleistet sind. Soziale Beziehungen und der Kontakt zu Angehörigen und nahestehenden Personen spielen für die Lebensqualität und damit auch für die physische und psychische Gesundheit eine herausragende Rolle.“

Aus der Handreichung „Besuche sicher ermöglichen“ des Pflegebeauftragten der Bundesregierung

Das Leben in unserem Haus stellt den Lebensmittelpunkt unserer Bewohner dar und kann sich aufgrund der Tatsache, dass sowohl bei den Bewohnern und auch den Mitarbeitern bereits ein überwiegender Impfschutz besteht, wieder am Normalitätsgrundsatz orientieren. Unser Hygienekonzept basiert auf der Grundlage der CoronaSchutzVO und der CoronaAVEinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei aktuellen Erkrankungen von Bewohnern an Covid-19 in der Einrichtung kann das Gesundheitsamt jedoch temporär ein allgemeines oder eingeschränktes Besuchsverbot verhängen.

2. Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos bei Besuchen

- Im Haus wird durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben informiert. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Maskenpflicht für Besucher sowie das Abstandsgebot.
- Bei jedem Besuch ist eine Registrierung der Besucher erforderlich. Festgehalten werden: Name der Besucher, Datum, Beginn und Ende des Besuchs, besuchter Bewohner, Kontaktdaten. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
- Bei jedem Besuch wird ein Kurzscreening „Symptomkontrolle COVID-19 Besucher“ (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch-Instituts) einschließlich – ab dem 1. Juli 2020 – Temperaturmessung durchgeführt. Dieses Verfahren wird durch die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests bzw. des Selbsttests unter Aufsicht des Testpersonals gemäß Testkonzept auf direkten Erregernachweis SARS-CoV-2 ergänzt. Es kann besonders in Stoßzeiten Wartezeiten geben. **Wichtig:** Ein negativer PCR- oder Antigen-Schnelltest Schnelltest oder Selbsttest entbindet nicht von der Pflicht, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten!
- Da die Registrierung des Aufenthalts, die Symptomkontrolle und die Hygienebelehrung weiterhin erforderlich sind, erfolgt dies bei Betreten unseres Hauses im Eingangsbereich unserer Einrichtung. Die Wege zu den Bewohnern sind möglichst kurz zu halten, damit keine weiteren Kontakte zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern entstehen, werden aber regelhaft nicht begleitet. Damit das Ende des Besuchs dokumentiert werden kann, verlassen Sie das Haus bitte ausschließlich am Haupteingang.
- Jeder Bewohner kann täglich bis zu 2 Mal Besuch erhalten. Besuche sind auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.
- Besucher können zu folgenden Zeiten getestet werden und bei einem negativen Ergebnis anschließend das Haus betreten: täglich von 11:00-17:30 Uhr
- Die Besuche sind auf die nach CoronaSchutzVO und CoronaAVEinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung zulässige Personenanzahl beschränkt.
- Individuelle Ausnahmen zu Besuchs- und Testzeiten (bei Bedarf auch bis 19 Uhr) sind möglich, in der Zeit von 17:30-19:00 Uhr bieten wir unseren Besuchern einen Selbsttest an, den sie unter Anleitung und Aufsicht des Personals am Empfang durchführen.

- Besuche im Bewohnerzimmer bleiben vertraulich. Während des Besuchs tragen somit der Bewohner und Angehörige die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Bewohnern und zu Mitarbeitenden einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber dem besuchten Bewohner, der über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügt oder eine FFP2-Maske trägt.
- Besucher müssen gemäß § 5 Abs. 4 CoronaSchVO FFP2-Masken ohne Ausatemventil tragen. Die zusätzliche Verwendung von Handschuhen ist nicht erforderlich.
- Auch Besuche in Doppelzimmern sind grundsätzlich möglich. Dies bedeutet, dass der andere Bewohner im Zimmer verbleiben darf, wenn möglich sollte er jedoch das Zimmer verlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht gewünscht, sollte auch der Mitbewohner FFP2-Maske tragen, sofern er nicht geimpft ist. Sollten zufällig zeitgleiche Besuche beider Bewohner eines Zimmers stattfinden, versuchen wir, einer Partei einen separaten, geschützten Besuchsbereich anzubieten.
- Nach Neu- und Wiedereinzug werden Besuche mit notwendiger Schutzkleidung (Tragen von Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske ohne Ventil sowie Schutzbrille oder Kopfvisier bei nahem Kontakt) ermöglicht. Die Schutzkleidung wird Haus gestellt.
- Auch Bewohner, die ggf. in Isolation oder aufgrund von Kontakt zu Covid-19-Positiven in Quarantäne sind, können mit der notwendigen Schutzkleidung (siehe oben) besucht werden. Dies sollte jedoch eine Ausnahmesituation darstellen.
- Besucher werden am Empfang und auf dem Wohnbereich in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen.
- Bitte beachten Sie, dass bei aktuellen Erkrankungen von Bewohner an Covid-19 in der Einrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein allgemeines oder eingeschränktes Besuchsverbot verhängt werden kann.
- Die Begleitung Sterbender wird unter Einhaltung der unten beschriebenen Hygienemaßnahmen ermöglicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Besuchsverbot verhängt wurde.

2.1. Hygienemaßnahmen der Besucher

- Bitte sehen Sie von Besuchen ab, wenn Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung haben. Zu den Symptomen gehören:
 - Erhöhte Temperatur
 - Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden
 - Atemnot
 - Geschmacks- und/oder Geruchsverlust
 - Husten
 - Allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar
 - Starker Schnupfen, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z.B. Allergien) erklärbar
 - Sonstige Symptome wie Kopfschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung
- Beantworten Sie bitte beim Eintreffen die Nachfrage wahrheitsgemäß.
- Halten Sie bitte beim direkten Kontakt die AHA+A+L-Regel (Abstand-Händehygiene-Alltag mit Maske-Corona WarnApp-Stoßlüftung) ein, insb. folgende Regeln:
 - Tragen Sie während des gesamten Aufenthalts in unserer Einrichtung die FFP2-Maske, die Ihnen am Empfang ausgehändigt wurde.
 - Es sind möglichst kurze Wege zu wählen und Kontakte zu anderen Bewohnern und Mitarbeitenden zu vermeiden.
 - Besucher haben grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, es sei denn, die besuchte Person verfügt über einen vollständigen Impfschutz oder beide tragen eine medizinische Maske.
 - FFP2-Masken können grundsätzlich für bis zu 7 Stunden kumulativ getragen werden, bevor sie verworfen werden sollten. Wenn die Masken vorher durchfeuchtet wurden, muss der Wechsel früher stattfinden.

- Halten Sie mindestens 1,5 – 2 m Abstand zu anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben (z.B. Personal, andere Bewohner oder Begleitpersonen).
- Vermeiden Sie Kontaktaufnahme mit Personal, anderen Bewohnern oder Begleitpersonen und insb. Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen).
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.
- Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- Desinfizieren Sie sich und Ihrem Angehörigen bitte die Hände vor und nach dem Besuch mit dem vorgehaltenen Desinfektionsmittel, 2 Hübe 30 Sekunden lang verreiben.
- Bei längeren Besuchen im Bewohnerzimmer empfehlen wir das Händewaschen mit Seife mehrmals zwischendurch.
- Wenn Sie Ihre jeweilige Angehörige durchs Haus mitnehmen (z.B. für Spaziergänge), müssen bitte beide eine FFP2-Maske tragen.
- Die Bewohner dürfen unser Haus alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten verlassen, wenn sie sich dabei an die die Regelungen aus § 1 CoronaSchutzVO halten. Die Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

3. Nutzung des Speisesaals/Wintergartens

Abhängig vom allgemeinen Infektionsgeschehen, der regionalen Inzidenzhöhe und einrichtungsinterner Gefährdungslagen entscheidet die Einrichtung über die Öffnung des Speisesaals und des Wintergartens wenn dies nicht bereits durch rechtliche oder behördliche Festlegungen untersagt ist. Aktuell ist unser Speisesaal/Wintergarten ausschließlich für Bewohner geöffnet.

Der allgemeinen Öffentlichkeit ist derzeit der Zugang zum Speisesaal und zum Wintergarten nicht gestattet. Wir halten Sie über Änderungen auf dem Laufenden.